

**1097/AB**  
Bundesministerium vom 27.04.2020 zu 1132/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.146.428

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1132/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1132/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Maßnahmen möglicher Corona-Virusinfektionen in den Justianstalten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. *Welche Maßnahmen werden getroffen, um Justizwachbeamte vor einer Corona-Virusinfektion zu schützen?*
- 2. *Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Inhaftierten vor einer allfälligen Infektion zu schützen?*

Der Schutz von Personal und Insassen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann nur Hand in Hand erfolgen. Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz hat angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 und in Zusammenschauf mit den Besonderheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges auf Ebene der Zentralstelle zahlreiche präventive Vorbereitungen getroffen sowie umfassende laufende Maßnahmen zum Schutz aller im Straf- und Maßnahmenvollzug tätigen bzw. angehaltenen Personen gesetzt.

Insbesondere hat die Generaldirektion einen präventiven Maßnahmenkatalog zur Verhinderung der Einschleppung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung in den Justizanstalten erstellt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen und Verhaltensregeln im Bereich der Hygiene, Medizin sowie der Organisation von Personal und Insassen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Bewusstseinsschaffung hinsichtlich der erhöhten Hygienemaßnahmen (Händehygiene, Hust- und Niesverhalten, Abstandsetikette, etc.), die mehrmals tägliche großflächige Oberflächendesinfektion von Abteilungen und anderer Einrichtungen sowie Transportmittel, die Risikoanamnese (berührungslose Temperaturmessung, etc.) von allen Personen, die Justizanstalten betreten, die Führung aller Zugangsabteilungen als Quarantäneabteilungen (standardisierte Risikoanamnese, gesonderte Unterbringung für die Dauer von 14 Tagen vor Verlegung auf die jeweilige Abteilung) sowie Vorgaben für eine entsprechende Sensibilisierung und Anleitung des Personals (z.B. Hinweis auf Risikogruppen). Ebenso wurde sichergestellt, dass alle Justizanstalten über einen entsprechenden Bestand an Schutzausrüstung (Schutzmasken, Brillen, Handschuhe, Anzüge, etc.) verfügen.

Im Bereich des Personals wurde in allen Justizanstalten ein Gruppensystem bestehend aus zwei oder mehr autarken Dienstgruppen eingeführt, welche alternierend Dienst versehen, um bei einer Infektion die Möglichkeit einer Ausbreitung auf die gesamte Belegschaft so gering wie möglich zu halten.

Sollte ein Insasse nachweislich an Covid-19 erkrankt sein, so wird dieser unverzüglich isoliert und sein Gesundheitszustand laufend überwacht. Darüber hinaus werden entsprechend den Vorgaben der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und gemäß österreichischem Epidemiegesetz die Kontaktpersonen (andere Insassen, Bedienstete) evaluiert, um weitere notwendige Maßnahmen verfügen zu können. Gemäß Epidemiegesetz haben über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen.

Bei der Einlieferung von Insassen erfolgt zunächst eine Risikoanamnese (Aufenthalt in Risikogebieten, Kontakt zu erkrankten Personen, Temperaturmessung, etc.) und eine Untersuchung durch den Anstalsarzt/die Anstalsärztin. Insassen, die neu eingeliefert werden, werden anschließend zunächst im Rahmen einer 14-tägigen Quarantäne in den

Zugangsabteilungen, die alle als Quarantäneabteilungen geführt werden, angehalten und vor anschließender Verlegung aus dieser (nochmalig) von einem Arzt untersucht.

Im Rahmen von Überstellungen von einer Justizanstalt in eine andere durch den Zentralen Überstellungsdienst erfolgt ebenfalls eine Untersuchung und Risikoanamnese in Hinblick auf eine eventuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen Arzt. Überstellte Personen werden überdies unter strenger Einhaltung der Schutzmaßnahmen für Neuzugänge aufgenommen.

Für sonstige Verdachtsfälle stehen eigene Hafträume zur Verfügung. Darüber hinaus werden laufend Vorbereitungen in einzelnen Justizanstalten bzw. Außenstellen zum Betrieb von Isolationsabteilungen getroffen, wo gegebenenfalls bei Verdacht einer Infizierung von Insassen, diese angehalten werden können. Entsprechende Konzepte liegen für den Bedarfsfall vor.

Bedienstete, die in den vergangenen 14 Tagen direkten (unmittelbaren) Kontakt mit einer auf Covid-19 positiv getesteten Person hatten oder die Symptome von COVID-19 aufweisen, haben dies umgehend der Anstaltsleitung zu melden und sind sodann in Heimquarantäne zu senden bzw. haben den Dienst gar nicht anzutreten. Gleiches gilt für alle Bediensteten, die grippeähnliche oder für Covid-19 typische Symptome aufweisen, unabhängig von vorhergehender Reisetätigkeit oder Kontakt mit Verdachtspersonen.

Alle Bediensteten oder Insassen, die mit einem/einer Bediensteten, die/der in den vergangenen 14 Tagen direkten (unmittelbaren) Kontakt mit einer auf Covid-19 positiv getesteten Person hatte oder Symptome von COVID-19 aufweist, näheren ungeschützten Kontakt (unter 2 Metern, mehr als 15 Minuten) hatten, haben bis zum Vorliegen eines Testergebnisses jedenfalls FFP-1 Masken oder OP-Masken zu tragen, um als allfälliger symptomloser Träger eine unentdeckte Weiterverbreitung möglichst zu verhindern. Diese Personen werden auch nochmals explizit in den Hygienemaßnahmen unterrichtet und dringlich auf den gebotenen Sicherheitsabstand hingewiesen.

Zeigt ein Insasse oder eine Insassin ohne Kontakt zu einem Verdachtsfall grippeähnliche oder für Covid-19 typische Symptome hat er/sie umgehend eine FFP-1 Maske oder OP Maske und Handschuhe solange zu tragen, bis die Symptomfreiheit in Zusammenhang mit dem vermuteten grippalen Infekt eintritt. Sollte er/sie aufgrund verstärkter Symptomatik zu einem Covid-19 Verdachtsfall werden, hat eine sofortige Isolierung und rasche Testung zu erfolgen.

Darüber hinaus besteht seit 1. April 2020 eine Maskenpflicht für Bedienstete im Dienst, sowie unter bestimmten Umständen für Insassinnen und Insassen bei Verlassen ihres Haftraumes. In den speziell eingerichteten Isolationshafträumen gelten darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen.

Ich bitte um Verständnis, dass ich hier nicht auf alle Maßnahmen im Detail eingehen kann.

**Zur Frage 3:**

- *Ist angedacht, sogenannte Tischbesuche von Angehörigen für eine gewisse Zeit auszusetzen, um der Gefahr von einer Corona-Virusinfektion vorzubeugen?*

Zur Verhinderung der Einschleppung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung in den Justizanstalten ist entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 der Besuchsverkehr gemäß § 93 StVG, mit Ausnahme der Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie von Rechtsbeiständen gemäß § 96 StVG, bis zum Ablauf des 30. April 2020 auf telefonische Kontakte beschränkt. Die Besuche gemäß § 96 StVG unterliegen strengsten Hygiene- und Kontrollvorschriften. Ich darf hiezu überdies auf meine Antwort auf Frage 1 hinweisen.

**Zu den Fragen 4 bis 7:**

- *4. Gibt es ausreichend geschultes Personal, welches Präventionsmaßnahmen durchführen kann?*
- *5. Gibt es geschultes Personal, welches Corona-Virusinfektionen in Justizanstalten feststellen kann?*
- *6. Gibt es geschultes Personal, welches eventuelle Corona-Viruserkrankungen bei Einlieferung von Häftlingen feststellen kann?*
- *7. Wie wird das Personal geschult, um das Coronavirus zu erkennen?*

Die Generaldirektion steht in laufendem Austausch mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern. So werden die Justizanstalten in regelmäßigen Aussendungen laufend über aktuelle Entwicklungen informiert sowie mit aktuellen Anweisungen des Bundesministeriums für Justiz (siehe meine Antwort zu Frage 1) und Fachinformationen, wie beispielsweise allgemein gültigen Handlungsanleitungen und Piktogrammen der Bundesministerien für Inneres und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie des Roten Kreuzes versorgt. Diese Anweisungen und Informationen werden an das Personal entsprechend weitergegeben, das dementsprechend sensibilisiert, eingeschult und angewiesen wird.

Darüber hinaus steht den Justizanstalten medizinisches Personal zur Verfügung, das sowohl bei allen Neuzugängen sowie bei sonstigen Verdachtsfällen eine Risikoanamnese in Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführt.

Alle Justizanstalten haben den Erhalt der an diese gerichteten diesbezüglichen Weisungen der Generaldirektion sowie deren Umsetzung bestätigt. Darüber hinaus erfolgen auch laufend Berichte der Justizanstalten über die umgesetzten Maßnahmen an die Generaldirektion.

Ferner stehen die Justizanstalten in ständigem Austausch und Abstimmung mit dem Chefärztlichen Dienst der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen.

Der Einsatzstab der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen hat durch multiprofessionelle Teams zudem unterstützende Inspektionen in mehreren Justizanstalten durchgeführt (bis 8. April 2020 in fünf Bundesländern).

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *8. Gibt es bei einem Erkrankungsfall eine Handlungsanleitung für das Personal?*
- *9. Wie sieht dieser im konkreten Fall aus?*

Die entsprechenden Maßnahmen ordnet die Gesundheitsbehörde an. Ich darf außerdem auf meine Antworten zu den Frage 1 und 7 hinweisen.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *10. Gibt es ausreichend Schutzausrüstung (Anzüge, Masken, usw.)?*
- *11. Sind diese bereits lagernd?*
- *12. Wenn nein, gibt es einen Plan diese zu beschaffen?*
  - a. *In welchem Zeithorizont sind diese für Justizwachbeamte verfügbar?*

Es wurde sichergestellt, dass alle Justizanstalten über einen entsprechenden Bestand an Schutzausrüstung (Schutzmasken, Brillen, Handschuhe, Anzüge, etc.) verfügen.

Die Bevorratung (Lebensmittel, Schutzausrüstung, Medikamente, etc.) der Justizanstalten ist insbesondere auch in einem eigenen „Pandemie-Erlass“ aus dem Jahr 2006 geregelt.

In einigen Justizanstalten werden bereits Mund-Nasen-Schutzmasken produziert. Darüber hinaus wurden alle Justizanstalten angehalten, die Produktion von genähten Mund-Nasen-Schutzmasken neu zu starten bzw. auszubauen.

Seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde der Bedarf an Schutzmasken (verschiedene Klassen), Handschuhen, Schutanzügen, etc. für die Justizanstalten auch im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) sowie anderer zentraler Bezugsquellen eingemeldet.

**Zur Frage 13:**

- *Wie viele Zellen zur Isolation von Verdachtsfällen sind zum Zeitpunkt der Anfrage pro 100 Insassen vorhanden?*

Ich darf auf meine Antwort zu Frage 1 hinweisen und um Verständnis bitten, dass eine nähere Aufschlüsselung – insbesondere unter den gegebenen Umständen, unter denen alle personellen Ressourcen besonders gefordert sind – einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

**Zur Frage 14:**

- *Sind die Krankenstationen zum Zeitpunkt der Anfrage für mit dem Corona-Virus infizierte Inhaftierte ausgerüstet und aufnahmebereit?*

Mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Insassinnen und Insassen werden entsprechend den Vorgaben der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz in entsprechenden Isolationshafträumen untergebracht. Sollte ein Insasse nachweislich an Covid-19 erkrankt sein, so wird dieser in diesen speziellen Hafträumen unverzüglich isoliert und sein Gesundheitszustand laufend überwacht. Auch die Krankenstationen der Justizanstalten sind entsprechend ausgerüstet und aufnahmebereit. Erforderlichenfalls kann auch eine Überstellung in ein Krankenhaus erfolgen.

Ich darf überdies auf meine Antworten zu den Fragen 1 und 12 verweisen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



